



Leitfaden für das Modul I1 Praktikum als Forstwart-Vorarbeiter

Gestützt auf die Modulidentifikation I1: Praktikum Forstwart-Vorarbeiter vom 31.10.2013 sowie die Prüfungsordnung vom 18.12.2014 und die Wegleitung vom 01.12.2015 zur Prüfungsordnung erlassen die Bildungszentren Wald Lyss und Maienfeld und das CFPF folgenden Leitfaden:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen ergänzen die „Prüfungsordnung“ und die „Wegleitung zur Prüfungsordnung“. Der Einfachheit halber wird im vorliegenden Dokument für Personenbezeichnungen meist nur die männliche Form verwendet. Damit sind natürlich stets männliche und weibliche Personen gemeint.

Art. 2 Voraussetzung

EFZ als Forstwart/in oder gleichwertige Ausbildung und mindestens 2 Jahre berufliche Praxis nach dem EFZ-Abschluss. Für das Praktikum müssen die Zertifikate aller Module Forstwart-Vorarbeiter vorliegen.

Art. 3 Zweck und Inhalt des Praktikums

Das Praktikum ermöglicht dem Praktikanten die erworbenen Kompetenzen aus den Modulen praktisch umzusetzen. Der Praktikant wird in einem Forstbetrieb oder in einer Forstunternehmung die Kernaufgaben als Forstwart-Vorarbeiter in den Tätigkeitsfeldern Holzernte, Jungwald- und Biotoppflege, forstliche Bauarbeiten und Unterhalt selbstständig wahrnehmen (Arbeitsvorbereitung, Organisation, Team- und Mitarbeiterführung, Evaluation ausgeführter Arbeiten und Betreuung der Lernenden).

Art. 4 Dauer

Das Praktikum wird nach dem Grundsatz der Ziel- und Ergebnisorientierung gestaltet. Es soll mindestens 3 Monate dauern.

Art. 5 Praktikumsstellen

Das Praktikum kann im eigenen, einem fremden oder aufgeteilt auf den eigenen und einen fremden Betrieb absolviert werden. Wird das Praktikum auf zwei Betriebe aufgeteilt, gilt der Praktikumsbetreuer des eigenen Betriebes als hauptverantwortlicher Betreuer und als Ansprechpartner für den Modulanbieter. Der Modulanbieter entscheidet, ob ein Praktikumsbetrieb als solcher anerkannt wird.

Art. 6 Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

Im Praktikumsbetrieb muss der künftige Forstwart-Vorarbeiter ein möglichst breites und repräsentatives Spektrum der in Anhang 1 der Wegleitung zur Prüfungsordnung detailliert umschriebenen Handlungskompetenzen vertiefen und vernetzen können.

Gemäss Qualifikationsprofil betrifft dies folgende Querschnittsaufgaben:

- Arbeiten für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Betriebes organisieren (AVOR)
- Das Team und die Mitarbeiter im Arbeitsprozess führen, begleiten
- Die ausgeführten Arbeiten evaluieren und die Ergebnisse auswerten (Nachkontrolle)
- Die Ausbildung der Lernenden im Betrieb organisieren und gestalten sowie die Lernenden betreuen

Der Praktikant nimmt diese mit dem Praktikumsbetreuer vereinbarten Aufgaben (organisieren, anleiten und mitarbeiten, leiten und überwachen, auswerten) insbesondere in den folgenden Fachgebieten selbstständig wahr:

- Holzerntearbeiten
- Jungwald- und Biotoppflegearbeiten
- Forstliche Bauarbeiten
- Unterhalt der Arbeitsmittel und der Infrastruktur des Betriebes.

Im Zentrum des Praktikums steht die Lösung konkreter Aufgaben im betrieblichen Arbeitsprozess. Dabei werden die in den Modulen entwickelten Kompetenzen situativ vernetzt, konsolidiert und reflektiert.



Im Rahmen des Praktikums erstellen die Praktikanten die für die Berufsprüfung verlangte Praxisarbeit (Prüfungsteil 1) und bereiten den Prüfungsteil 2 vor. Die Vorgaben dazu sind in der Prüfungsordnung und der Wegleitung zur Prüfungsordnung beschrieben.

Art. 7 Praktikumsbetreuer

Die Betreuung erfolgt primär durch den Leiter des Praktikumsbetriebs. Der Praktikumsbetreuer muss über die Ausbildung als Förster oder Forstwart-Vorarbeiter verfügen oder eine gleichwertige Erfahrung vorweisen können. Eine zusätzliche Unterstützung kann beim Modulanbieter angefordert werden.

Art. 8 Praktikumsvereinbarung

Einzelheiten zum Praktikum werden in einer Vereinbarung zwischen Praktikanten und Praktikumsbetrieb nach Vorlage der Schule geregelt. Die Vereinbarung regelt:

- Den Zeitraum des Praktikums (Dauer: von.... bis...)
- Den Bruttolohn für das Praktikum
- Die Unfall-Versicherung des Praktikanten

Art. 9 Anerkennung des Praktikumsbetriebes

Die vollständig ausgefüllte und von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung muss dem Modulanbieter zur Genehmigung zugestellt werden. Die mit der Unterschrift des Modulanbieters genehmigte Vereinbarung gilt zugleich als Anerkennung des Praktikumsbetriebes gemäss Art. 5 des Leitfadens.

Art. 10 Lernpartnerschaft

Gemäss der Modulidentifikation ist eine Lernpartnerschaft mit einem andern Forstwart-Vorarbeiter-Kandidaten vorgeschrieben. Die zwei Kandidaten besuchen sich (in vorgängiger Absprache mit dem Praktikumsbetreuer) während des Praktikums im Betrieb mit folgenden Aufgaben:

- Information und Erfahrungsaustausch über die Organisation im Betrieb, die Funktion und die Aufgaben des Forstwart-Vorarbeiters.
- Anwesenheit bei einer Arbeitsanweisung eines Mitarbeiters oder einer Teambesprechung und Feedback dazu geben.
- Erfahrungsaustausch über den Verlauf des Praktikums und allfällige Probleme (was läuft gut, wo stehe ich an).
- Fachlicher Austausch über ein selbstgewähltes Thema.

Art. 11 Abschluss und Zertifikat

Während dem Praktikum sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Bescheinigung des Praktikumsbetriebes und Bericht des Betreuers inkl. Beurteilung der Kompetenzen des Kandidaten (Formular Praktikumsbeurteilung)
- Dokumentation des gegenseitigen Besuchs (Lernpartnerschaft, ca. 2 Seiten)
- Praktikumsbericht in Form je einer einfachen Dokumentation über eine Teamsitzung und ein Mitarbeitergespräch (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung, je ca. 2 Seiten).

Diese Nachweise sind dem Modulanbieter am letzten Tag des Praktikums einzureichen. Das Praktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn beim Modulanbieter alle geforderten Unterlagen vorliegen. Das Zertifikat wird dem Praktikanten ausgestellt, wenn die geforderten Kompetenzen erfüllt und vom Praktikumsbetreuer bestätigt sind.

Art. 12 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse die den erfolgreichen Abschluss des Praktikums gefährden sind umgehend dem Modulanbieter zu melden.

Art. 13 Gleichwertigkeitsanerkennung

Für das Praktikum kann ein Antrag auf Gleichwertigkeit bei der QSK gestellt werden. Informationen und Gesuchformulare können über die Homepage www.codoc.ch heruntergeladen werden

Art. 14 Inkrafttreten

Beschluss der Bildungszentren Wald Lyss und Maienfeld sowie dem CFPF vom 14.07.2016.